



Satzung
über die Erhebung von Standgebühren
während der Wochenmarkttage
in der Stadt Olsberg
vom 18.11.1999
in der Fassung vom 02.04.2001
(Marktgebührenordnung)

Ursprungsfassung:	18.11.1999	
Nachtragssatzungen:	1. Nachtragssatzung vom 02.04.2001	
	Ratsbeschluß am:	08.03.2001
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 04 vom 23.04.2001
	Inkrafttreten:	01.01.2002

Satzung
über die Erhebung von Standgebühren während der Wochenmarkttag
in der Stadt Olsberg vom 18.11.1999
(Marktgebührenordnung)
in der Fassung vom 02.04.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 13 der Marktsatzung der Stadt Olsberg vom 29.03.1993 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 18.11.1999^{*)} folgende Satzung zur Erhebung von Standgebühren beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Benutzerin / der Benutzer des Platzes verpflichtet. Der Platz ist spätestens 15 Minuten vor Eröffnung des Marktes zu beziehen. Erfolgt dies nicht, ist die Stadt berechtigt, den Standplatz anderweitig zu belegen.

§ 2
Gebührenhöhe

- (1) Als Standgeld werden je Markttag für jeden angefangenen Meter in Anspruch genommener Frontlänge **1, 00 Euro** erhoben.
- (2) Für den Verbrauch elektrischer Energie wird je Markttag ein Pauschalbetrag von **2,00 Euro** von den Marktbesckern erhoben, die Verbrauchsgeräte mit starkem Verbrauch (z. B. Kühlgeräte aller Art, Friteusen, Brat- und Kochgeräte aller Art) an die von der Stadt zur Verfügung gestellten Stromentnahmestellen angeschlossen haben.

§ 3
(Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühren)

- (1) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung eines Standplatzes fällig.

^{*)} zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 02.04.2001

- (2) Die Gebühren sind an dem von der Stadt beauftragten Gebührenerheber zu entrichten.
- (3) Die Stadt kann von den zugelassenen Unternehmen Vorauszahlungen auf die Marktgebühren verlangen. Diese Vorauszahlung ist auf die Höhe eines Gesamtjahresbetrages begrenzt. Die Zurückzahlung erfolgt nur, wenn zwingende Gründe den Unternehmern die Beschickung des Wochenmarktes unmöglich machen.
- (4) Rückständige Marktgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Nichtzahlung der Gebühr oder ein Rückstand dieser kann die Verweisung vom Veranstaltungsplatz zur Folge haben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Marktgebührenordnung vom 31.03.1977 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.